

bundeskanzleramt.gv.at



An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [gewerbetechnik@bmdw.gv.at](mailto:gewerbetechnik@bmdw.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.438.706

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Claudia DREXEL, BA**  
Sachbearbeiterin  
[Claudia.DREXEL@bka.gv.at](mailto:Claudia.DREXEL@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.337.785

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis  
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die  
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen  
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der  
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren  
zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten  
Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des  
Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 37 (§ 33 Abs. 7a):

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur faktischen Effizienz von Rechtsmitteln (vgl. aus jüngerer Zeit zB VfSlg. 20.239/2018, 20.238/2018 oder 19.921/2014) sollte geprüft werden, ob anstelle des im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen und generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels auch mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall durch die Behörde (vgl. § 13 Abs. 2 VwG VG) das Auslangen gefunden werden kann. Dies würde auch eine Abwägung der berührten Interessen im Einzelfall ermöglichen. Die Erforderlichkeit einer Abweichung vom VwG VG (im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG) wäre zudem in den Erläuterungen zu begründen.

### Zu Z 43 (§ 36 Abs. 4):

Ungeachtet des Umstands, dass die Begriffe „Vorfälle oder Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen“ auch in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht definiert werden, wird angeregt, sie zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

### Zu Z 55 (§ 47 Abs. 3 bis 6):

Nach Abs. 5 und 6 sind verschiedene der neuen Bestimmungen „spätestens“ ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden. Das Wort „anzuwenden“ impliziert die Anwendung behördlicher Befugnisse, womit aber das Fehlen eines hinreichend determinierten zeitlichen Anwendungsbereichs nicht vereinbar ist. Soll damit ausgedrückt werden, dass Betreiber von Anlagen den neuen Bestimmungen schon vor dem spätestmöglichen Zeitpunkt entsprechen dürfen, wäre dies mit einer anderen Formulierung auszudrücken.

### Zu Z 64 (Anlagen 4 und 5):

#### Zu Anlage 5 Abschnitt 1:

In Z 1 letzter Satz ist von im Einzelfall zu treffenden abweichenden Regelungen die Rede. Auch solche Einzelfallregelungen sind im Lichte des Art. 18 B-VG gesetzlich zu determinieren.

Es erscheint unklar, weshalb in Z 12 nur auf Z 7 bis 9 und Z 11 verwiesen wird und nicht auch auf Z 10, zumal diese Bestimmung sich auf Z 7 bezieht. Es wird daher angeregt, diesen Verweis zu prüfen.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der Verweis auf Anlagen sollte – unter Verwendung der Formatierung „71\_Anlagenbez“ – in Fettdruck formatiert werden (vgl. Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien). Die Verweise auf eine Anlage, die noch nicht in Fettdruck gehalten sind, sollten daher entsprechend angepasst werden.

#### Zum Titel:

Im Sinne der LRL 120 wäre die zu ändernde Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel zu zitieren (also kürzer: „Bundesgesetz, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird“).

#### Zum Einleitungssatz:

Auch die Normenkategorie der letzten Änderung(en) wäre anzugeben (LRL 124): „Zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ...“).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Ein Inhaltsverzeichnis ist in „Einträge“ gegliedert, auf die daher hier anstelle von „Wortfolgen“ Bezug zu nehmen wäre.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):**

Im Sinne der Klarheit wird angeregt, in der Novellierungsanordnung nach der Bezeichnung „§ 1 Abs. 1“ die Bezeichnung „Z 4“ einzufügen.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):**

Im Sinne einer natürlichen Satzkonstruktion, wie sie auch der geltenden Fassung entspricht, sollten statt der Strichpunkte Beistriche und sollte am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes stattdessen das Wort „und“ gesetzt werden.

#### **Zu Z 6 (§ 3 Z 6a, 6b und 6c):**

Statt „Ziffern Z 6a, Z 6b und Z 6c“ sollte es in der Novellierungsanordnung vielmehr „Z 6a, 6b und 6c“ lauten.

#### **Zu Z 7 (§ 3 Z 8a):**

Da das *definiendum* „Raffineriebrennstoff“ im Singular steht, sollte dies vorzugsweise auch für das *definiens* gelten: „jeden ... Stoff ...“

---

<sup>4</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 10 1. Satz):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Schreibweise „erster Satz“ verwendet werden.

Es sollte singularisch (wie übrigens in den vorgesehenen § 35 Abs. 6 und § 38 Abs. 2) „durch Verordnung ... festlegen“ lauten.

**Zu den Z 12, 34, 42 und 46:**

Die Frage, ob das Verb „lauten“ im Singular oder im Plural zu verwenden ist, richtet sich danach, ob auf der *höchsten* Gliederungseinheit auf eine oder mehrere Bestimmungen Bezug genommen wird. Es sollte daher jeweils „lautet“ heißen.

**Zu Z 12 (§ 6 Abs. 11a):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „Abs. 11 und 11a“ lauten. Da aber ein Abs. 11a noch nicht existiert und das Verb „lauten“ der Neufassung existierender Gliederungseinheiten vorbehalten ist, sollte die Novellierungsanordnung lauten:

„12. § 6 Abs. 11 wird durch folgende Abs. 11 und 11a ersetzt:“

In Abs. 11a besteht kein orthographischer Grund, Z 5 und 6 in Großschreibung zu beginnen.

In Abs. 11a Z 5 sollte der Beistrich nach dem Wort „Anlagen“ entfallen.

**Zu Z 16 (§ 12):**

In Abs. 2 sollte es „des Abfallwirtschaftsgesetzes“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnung hätte, da

- der bisherige § 15 auch der künftige § 15 sein soll,
- die Absatzbezeichnung „(2)“ die Paragraphenbezeichnung nicht ersetzen, sondern nach dieser eingefügt werden soll,

- ein Abs. 1 nicht neu gefasst (vgl. zur Verwendung des Verbs „lauten“ das vorhin Gesagte), sondern erst eingefügt werden soll und
- eine Paragraphenbezeichnung nicht Teil des nachfolgenden (erst mit der Absatzbezeichnung beginnenden) Abs. 1 ist,

wie folgt zu lauten:

*„In § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(2)“ und wird davor folgender Abs. 1 eingefügt:*

*„(1) ...“*

Für den zweiten Satz des neuen Absatzes wird im Sinne der Klarheit (vgl. auch LRL 27) folgende Formulierung angeregt: „Die Behörde hat die Genehmigung hinsichtlich der einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erforderlichenfalls anzupassen [...].“

#### **Zu Z 23 (§ 17 Abs. 2):**

Auch hier handelt es sich um eine Einfügung, für die daher die Verwendung des Verbs „lauten“ unpassend ist.

#### **Zu Z 24 (§ 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1):**

Statt „wird ... gestrichen“ hätte es „entfällt jeweils“ zu lauten.

#### **Zu Z 28 (§ 24 Z 7):**

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „letzten“ entfallen und wäre das Wort „angefügt“, da eine Anfügung erst nach dem die Z 7 beendenden Strichpunkt erfolgen könnte, durch das Wort „eingefügt“ zu ersetzen.

#### **Zu Z 29 (§ 26 Abs. 1):**

Das Wort „ist“ sollte entfallen.

#### **Zu Z 34 (§ 33 Abs. 1 bis 5):**

Mit dem Verb „lauten“ wird, wie erwähnt, eine Neufassung existierender Bestimmungen angeordnet, näherhin dergestalt, dass die genannten geltenden Bestimmungen durch

bezeichnungsgleiche neue Bestimmungen ersetzt werden. Somit ordnet Z 34 die Ersetzung der geltenden Abs. 1 bis 5 durch die vorgesehenen Abs. 1 bis 5 an, während jedoch Z 35 und 36 die geltenden Abs. 4 und 5 als Abs. 6 und 7 erhalten wollen. Korrekt (und einfach) ist daher zur sinnentsprechenden Auflösung des Widerspruchs anzutunnen:

„34. In § 33 werden Abs. 1 bis 3 durch folgende Abs. 1 bis 5 ersetzt:“

Wie ebenfalls bereits erwähnt, ist eine Paragraphenbezeichnung nicht Teil des nachfolgenden (erst mit der Absatzbezeichnung beginnenden) Abs. 1, sodass hier die Paragraphenbezeichnung „§ 33.“ nicht anzuführen ist.

Da nach Abs. 1 sinnentsprechend beide Arten von Anlagen zu überwachen sind, sollte das am Ende der Z 1 stehende Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu Abs. 2 wird angeregt, im Sinne der besseren Verständlichkeit vor der Wortfolge „ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen“ das Wort „gegenüber“ einzufügen.

#### **Zu Z 37 (§ 33 Abs. 7a):**

Der überzählige Zeilenumbruch vor dem Wort „und“ sollte entfallen. Die im Entwurf vorgesehene Untergliederung des Absatzes erscheint zur leichteren Erfassung des Inhalts zweckmäßig. Es sollten jedoch anstelle der Untergliederung des Absatzes in Buchstaben (auf der Obersten unter Gliederungsebene) Zahlen verwendet werden (vgl. LRL 113).

Innerhalb des geschachtelten Wenn-Satzes (dem kein folgerndes „so“ folgen sollte) wären in orthographischer Hinsicht keine Beistriche zu setzen.

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit erscheint folgende Untergliederung angezeigt:

- „(7a) Wenn
1. die Emissionen der Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und
    - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
    - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen oder
  2. die Emissionen der mittelgroßen Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort verursachen,  
hat die Behörde ....“

**Zu Z 38 (§ 33 Abs. 9):**

Statt „zweiter Satz wird“ sollte es „wird im zweiten Satz“ und statt „und im letzten Satz wird“ vielmehr „und im letzten Satz“ heißen.

**Zu Z 39 (§ 34 Abs. 3):**

Es sollte „des Normengesetzes 2016“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 42 (§ 35 Abs. 1 bis 6):**

Hier sollte, da eine Paragraphenbezeichnung nicht Teil des nachfolgenden (erst mit der Absatzbezeichnung beginnenden) Abs. 1 ist, die Paragraphenbezeichnung „§ 35.“ entfallen.

In Abs. 2 sollte „§ 6 Abs. 11a Z 1 bis 4“ zitiert werden. Nach der Wortfolge „mehr als 10 MW“ sollte ein Beistrich gesetzt werden (§ 72 des amtlichen Regelwerks der Deutschen Rechtschreibung).

In Abs. 4 erster Satz sollte es „ist jährlich“ lauten.

**Zu Z 43 und 44 (§ 36 Abs. 4 und 4a):**

Es wird im Sinne der besseren Verständlichkeit angeregt, anstelle der Wortfolge „bis der konsensmäßige Zustand hergestellt ist“ die Wortfolge „bis den von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen entsprochen wird“ zu verwenden.

Entgegen der Novellierungsanordnung der Z 44 wird Abs. 4a nicht dem § 36 Abs. 4, sondern dem § 36 (als dessen neuer letzter Absatz) angefügt.

**Zu Z 45 (§ 36 Abs. 9 bis 12):**

Entsprechend dem bisher Gesagten sollte die Novellierungsanordnung kürzer lauten:

„45. Dem § 36 ~~Abs. 9~~ werden folgende Absätze Abs. 10, ~~Abs.~~ 11 und ~~Abs.~~ 12 angefügt:“

In Abs. 11 wäre aus Gründen der Verständlichkeit und Systematik („folgende Unterlagen“) der letzte Satz des Einleitungsteils („Die Unterlagen ... sind mindestens sechs Jahre lang

aufzubewahren“) als Schlussteil des Abs. 11 vorzusehen. Kürzer sollte „Z 2 bis 5“ zitiert werden.

**Zu Z 46 (§ 38 Abs. 1 und 2):**

Zur Verwendung des Verbs „lauten“ und zur Nichteinbeziehung der Paragraphenbezeichnung siehe wie bisher.

Nach der Bezeichnung „2 MW“ in Abs. 1 sollte ein Beistrich gesetzt werden. Der Beistrich nach der Wortfolge „20 MW oder mehr“ in Abs. 2 sollte hingegen entfallen.

**Zu Z 52 (§ 44 Abs. 1 Z 2 lit. g):**

Entsprechend dem bisher Gesagten wird die neue Litera nicht einer bestehenden Litera, sondern der Z 2 des § 44 Abs. 1 angefügt.

**Zu Z 55 (§ 47 Abs. 3 bis 6):**

Entsprechend dem bisher Gesagten sollte die Novellierungsanordnung kürzer lauten:

„55. Dem § 47 Abs. 3 werden folgende Absätze Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:“

**Zu Z 55 (§ 47 Abs. 3 bis 6):**

Entsprechend dem bisher Gesagten sollten Zitate stärker komprimiert werden:

„(4) ... § 3 Z 3, Z-6a, Z-6b, Z bis-6c und Z-8a, ... § 24 Z 6a und Z-7, ... § 53 Z 4 bis Z-6, Anlage 1 Schadstoffliste Luft Z 14 und Z-15, Anlage 3 Abschnitt 1 Z 1 bis Z-5 und Z-7 bis Z-9, [dieser Beistrich hätte zu entfallen] und Abschnitt 2 Z 1 bis Z-5 und Z-7 bis Z-9, Anlage 4 und Anlage 5 ...“

In Abs. 5 wäre am Ende der Z 1 ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 6 wäre entsprechend dem bisher Gesagten die Singularform „sind spätestens“ zu verwenden.

**Zu Z 56 (§ 49 Abs. 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„56. Dem § 49 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:“

Es sollte präzise „Mit dem Inkrafttreten“ lauten.

**Zu Z 57 (§ 49 Abs. 3):**

Statt „am Ende ... hinzugefügt“ hätte es „angefügt“ zu lauten.

**Zu Z 60 (§ 53 Z 6):**

Z 6 wird nicht der Z 5, sondern dem § 53 angefügt.

**Zu Z 61 (Anlage 1, Überschrift „Luft“):**

Das Wort „Luft“ wäre zwischen Anführungszeichen zu setzen.

**Zu Z 64 (Anlagen 4 und 5):**

Die neuen Anlagen werden nicht der Anlage 4, sondern dem Gesetz angefügt.

**Zu Anlage 4:**

In Z 5 hätte es „Wirtschaftszweig, in dem ...“ zu lauten.

**Zu Anlage 5:**

**Zu Abschnitt 1 Z 1:**

Im letzten Satz des Einleitungsteils sollte es statt „erforderlich und daher zu ermitteln“ bloß „zu ermitteln“ lauten.

Im ersten Satz des Schlussteils sollte nach der Wortfolge „getrocknet werden“ ein Beistrich gesetzt werden.

**Zu Abschnitt 1 Z 6:**

Im letzten Satz hätte es statt „verpflichtet“ vielmehr „hat ... zu verpflichten“ zu lauten (RL 27).

### Zu Abschnitt 1 Z 8:

In lit. a sollte die Wortfolge „so ferne“ durch das Bindewort „sofern“ ersetzt werden.

In lit. d sollten die Gedankenstriche nicht als Viertelgeviertstriche (Kurzstriche), sondern als Halbgeviertstriche (Langstriche) ausgeführt werden.

In lit. e sublit. aa sollte die Abkürzung „GuD“ ausgeschrieben werden.

### Zu Abschnitt 1 Z 13:

Im Einleitungsteil müsste es „vom Sachverständigen“ lauten.

### Zu Abschnitt 2:

In Z 2 lit b wäre „das 1,2-Fache“ zu schreiben.

In Z 3 liegen Binnenzitate vor; dabei ist weder Anlage 5 noch Abschnitt 2 zu nennen.

### **Zu den Z 65 bis 68:**

Auch wenn in diesen Novellierungsanordnungen nur sprachliche Anpassungen vorgenommen werden, sollten sie dennoch der üblichen Reihenfolge von Novellierungsanordnung folgen, die sich nach der Reihenfolge der von den Anordnungen erfassten Gliederungseinheiten bestimmt. Die in den Z 65 bis 68 vorgenommenen Anordnungen sollten dementsprechend an den Stellen eingefügt werden, die sich durch die jeweils erste zu novellierende Bestimmung ergibt.

### **Zu Z 66:**

Die Wortfolgen „ersetzt sowie“ sollten in den ersten drei Fällen durch einen Beistrich ersetzt werden und im letzten Fall durch das Wort „und“.

## IV. Zu den Materialien

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>5</sup>. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Z 1: Es sollte ein Satz mit einem Satzprädikat gebildet werden, z.B.: „Das Inhaltsverzeichnis wird durch Anführung ... ergänzt.“

An Stelle der Bezeichnung „Zu Z 22“ müsste es wohl lauten „Zu Z 23“.

### Zur Textgegenüberstellung:

Teilweise werden bloß bezeichnungsgleiche, anstelle der inhaltlich entsprechenden, Bestimmungen einander gegenübergestellt, sodass die Übereinstimmungen und Unterschiede nicht anschaulich werden können.

- Vor allem werden im Fall des § 33 die wenig veränderten Abs. 2 bis 7a unzutreffenderweise als zur Gänze unterschiedlich ausgewiesen; hier wären dem geltenden Abs. 2 die vorgeschlagenen Abs. 4 und 5, den geltenden Abs. 4 bis 6 die vorgeschlagenen Abs. 6 bis 7a, dem geltenden Abs. 3 allenfalls der korrespondierende Teil des vorgesehenen Abs. 2 gegenüberzustellen.
- Ebenso wäre im Fall des § 35 die Identität des geltenden Abs. 3 mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 auszuweisen.

---

<sup>5</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

Im Fall des § 3 Z 3 geht die Definition des Gasmotors praktisch unverändert in die des Motors ein; Z 3 sollte daher nicht zur Gänze als unterschiedlich gekennzeichnet sein.

In den Fällen des § 34 Abs. 4 und des § 35 Abs. 6 sind in der geltenden Fassung die Unterschiede korrekt ausgewiesen, während die vorgeschlagene Fassung fälschlich zur Gänze als neu gekennzeichnet ist.

Bei Aufzählungen wäre generell, also etwa auch im Fall der §§ 23 und 24,verständnisfördernd auch der Einleitungsteil wiederzugeben.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Weiters wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass das E-Recht-Legistik-Add-eine automatische, technisch korrekte Neuzuweisung der Unterschiedshervorhebungen ermöglicht.

## V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

---

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/7/71/BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegenüberstellungen\\_Rundschreiben.pdf](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/71/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegenüberstellungen_Rundschreiben.pdf).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt